

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Hof

vom 08. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 07. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Medieninformatik ist ein Informatik-Studiengang mit einer starken Anwendungsorientierung zum Medienbereich. Schwerpunkt der Ausbildung ist die Verknüpfung von Informatik, Gestaltung und Marketing. Ziel des Studiums ist es, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu verantwortlichem Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft in einem multimedial geprägten und durch Kommunikationstechnik bestimmten Umfeld befähigen.
- (2) Die Medieninformatik bildet die Studierenden für die Konzeption, den Entwurf, die Gestaltung sowie die Realisierung von multimedialen Anwendungen einschließlich graphischer Benutzeroberflächen und Print - Produkten aus. Dazu vermittelt das Studium Kompetenz in den Bereichen Informationstechnik, Programmieren, Gestaltung und Marketing. Mit dieser Ausbildung werden Absolventen und Absolventinnen in die Lage versetzt, multimediale Anwendung unter Berücksichtigung informationstechnischer und gestalterischer Rahmenbedingungen bezüglich der vom Marketing vorgegebenen Strategie zu realisieren.

§ 3

Aufbau des Studiums, Spezialisierungen

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern; es gliedert sich in den Grundlagenbereich im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester), den Kernbereich im 2. Studienjahr (3. und 4. Semester) und den Spezialisierungsbereich im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). Im 7. Semester (Praxissemester) wird ein Praxisprojekt und die Bachelorarbeit bearbeitet.

- (2) Im Spezialisierungsbereich wählen die Studierenden fachbezogene Wahlmodule im Gesamtvolumen von 35 ECTS, fachbezogene Projekt-Wahlmodule im Gesamtvolumen von 10 ECTS sowie allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule im Gesamtvolumen von 5 ECTS aus dem Angebot der Fachhochschule aus. Die Zusammenstellung der unterschiedlichen Module ist grundsätzlich frei, es sind jedoch ggf. die Eingangsvoraussetzungen der gewählten Module zu berücksichtigen.
- (3) Die Prüfungen in den Fächern Grundlagen der Gestaltung sowie Objektorientierte Programmierung I sind die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG.

§ 4

Propädeutikum

Die folgenden Module des Studiums werden als Propädeutikum geführt und können bei Nachweis entsprechender Fähigkeiten angerechnet werden:

- Grundlagen der Informationstechnik
- Objektorientierte Programmierung I
- Anwenderprogramme
- Kunst- und Designgeschichte

§ 5

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

Die Module, die zugehörigen Leistungspunkte nach dem European Credit Point Transfer System (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Module sind im Studienplan festgelegt.

§ 6

Studienablauf

- (1) Der Eintritt in das zweite Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden aus den Modulen des Grundlagenbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.
- (2) Der Eintritt in das dritte Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus den Modulen des Kernbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.
- (3) Der Eintritt in das 7. Semester setzt voraus, dass die Studierenden den Kernbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus dem Spezialisierungsbereich mindestens 45 ECTS erworben haben.

§ 7 Studienplan

Die Fakultät Informatik und Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und ihre ECTS
2. von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
3. die Aufteilung der ECTS je Modul und Studiensemester
4. die Studienziele und -inhalte der Module
5. die Ziele und Inhalte des Praxisprojektes
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8 Prüfungskommission

Für die Bachelorprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein, die im Bachelorstudiengang Medieninformatik Lehraufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 9 Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den ECTS des zugehörigen Moduls. Die Note der Bachelorarbeit geht entsprechend mit dem Gewicht ihrer ECTS in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 10 Bewertung

- (1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

§ 11**Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache**

Geeignete Module und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Vorlesungszeit anzugeben, in der die Lehrveranstaltungen erstmals angeboten werden.

§ 12**Studienfachberatung**

Studierende, die am Ende des ersten Semesters nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan am Ende des ersten Semesters anstehenden Leistungsnachweise die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters die zuständige Studienfachberatung aufsuchen.

§ 13**Akademischer Grad**

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Medieninformatik aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof 08. August 2006, Az.: R 430/1.3-2006.

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.

§ 3 Abs. 3 eingefügt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise**I. Grundlagenbereich**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
1	Grundlagen Mathematik							
1.1	Mathematik	6	5	SU,Ü	schrP90			
1.2	Statistik	4	5	SU,Ü	schrP90			
2	Grundlagen Informatik							
2.1	Grundlagen der Informationstechnik Algorithmen und	4	3	SU,Ü	schrP90			
2.2	Datenstrukturen	4	5	SU,Ü	schrP90			
3	Grundlagen Programmieren und Software-Entwicklung							
3.1	Objektorientierte Programmierung I	6	7	SU,Ü	schrP90	Testat		
3.2	Objektorientierte Programmierung II	4	5	SU,Ü	schrP90	Testat		
4	Grundlagen Gestaltung							
4.1	Grundlagen der Gestaltung	4	7	SU,Ü			StA	
	Grundlagen des	4						
4.2	Kommunikationsdesign		6	SU,Ü			StA, KI90	
4.3	Kunst- und Designgeschichte	4	4	SU,Ü			Ref, KI90	
4.4	Anwenderprogramme	4	3	SU,Ü			StA	
5	Grundlagen Marketing							
5.1	Grundlagen des Marketing	4	5	SU,Ü			StA, KI90	
5.2	Corporate Design	4	5	SU,Ü			StA, KI90	
Summe ECTS:			60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
6	Informatik							
6.1	Rechnernetze I	4	5	SU,Ü	schrP90			
6.2	Datenbanken I	4	5	SU,Ü	schrP90			
6.3	Betriebssysteme	4	3	SU,Ü	schrP90			
6.4	Internettechniken	4	5	SU,Ü			LN	
7	Programmieren und Software-Entwicklung							
7.1	Methoden des Software Engineering Praktikum	6	7	SU,Ü			LN	
7.2	Software Engineering Praktikum	4	5	Pr			StA, TN ²⁾	
7.3	Programmieren	2	5	Pr			StA, TN ²⁾	
8	Gestaltung							
8.1	Kommunikationsdesign (Print)	4	5	SU,Ü			StA	
8.2	Fotografie	4	5	SU,Ü			LN	
8.3	Kommunikationsdesign (zeitabhängige Medien)	4	5	SU,Ü			StA	
8.4	Fotografie und Film	4	5	SU,Ü			StA	
9	Marketing							
9.1	Präsentationstechniken	4	5	SU,Ü			LN	
Summe ECTS:			60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

III. Spezialisierungsbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
10	Programmieren							
10.1	Effizientes Programmieren mit C/C++	4	5	SU,Ü	schrP90			
11	Multimedia und Gestaltung							
11.1	Multimedia (Audio, Film und 3D)	4	5	SU,Ü			LN	
12	Wahlmodule							
12.1	Fachbezogene Wahlmodule		35	SU,Ü			LN	
12.2	Fachbezogene Projekt-Wahlmodule		10	SU,Ü,Pr			StA	
12.3	Allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule		5	SU,Ü			LN	
Summe ECTS:			60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

IV. Praxisprojekt und Bachelorarbeit

1	2	3
Lfd. Nr.	Bezeichnung	ECTS
	Projektarbeit	18
	Bachelorarbeit	12
Summe ECTS:		30

Erläuterung der Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
BA	Bachelorarbeit	Ref	Referat
KI	Klausur	S	Seminar
Kol	Kolloquium	SA	Seminararbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	schr	schriftlich
mdLLN	mündlicher Leistungsnachweis	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit
mE	mit Erfolg	SU	Seminaristischer Unterricht
P	Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
PGN	Prüfungsgesamtnote	TN	Teilnahmenachweis
Pr	Praktikum	Ü	Übung
		ZV	Zulassungsvoraussetzung